



Verwaltungsrekurskommission

Orientierung über das Rechtsmittelverfahren (Rekurs) und die Kostenfolgen

Die Verwaltungsrekurskommission ist ein **kantonales Gericht**. Sie ist von den Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden unabhängig. Die Verwaltungsbehörden werden im Rahmen des Verfahrens zur Vernehmlassung und Aktenüberweisung eingeladen. Die Parteien erhalten Gelegenheit, in die Akten Einsicht zu nehmen.

Das Rekursverfahren ist **kostenpflichtig**. Die Höhe der Kosten richtet sich nach Art. 7 Ziff. 1 der Gerichtskostenverordnung (sGS 941.12):

11	Einzelrichterin oder Einzelrichter; Präsidentin oder Präsident	
111	Zwischenentscheid, verfahrensleitende Verfügung, Abschreibungsverfügung und Ähnliches	Fr. 200.– bis 2'000.–
112	Endentscheid	400.– bis 4'000.–
12	Abteilung oder Kammer	
121	Zwischenentscheid, verfahrensleitende Verfügungen und Ähnliches	300.– bis 3'000.–
122	Endentscheid	500.– bis 15'000.–

Die Kosten des Gerichtsverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Bei einer Erledigung der Streitsache ohne Gerichtsurteil wird eine Abschreibungsgebühr erhoben.

Zu Beginn des Verfahrens wird in der Regel ein **Kostenvorschuss** verlangt. Der Kostenvorschuss wird je nach Ausgang des Verfahrens an die Entscheidkosten angerechnet oder auch ganz oder teilweise zurückerstattet. Nach Art. 30 VRP in Verbindung mit Art. 143 Abs. 3 ZPO ist die Frist für eine Zahlung an das Gericht eingehalten, wenn der Betrag spätestens am letzten Tag der Frist zugunsten des Gerichts der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist.

Der Rekurs kann **innerhalb der zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzten Frist mit der beiliegenden schriftlichen Erklärung** zurückgezogen werden. In diesem Fall wird in der Regel auf eine Kostenerhebung verzichtet. **Ein Rückzug in einem späteren Zeitpunkt ist regelmässig kostenpflichtig.**

Verfügt der Rekurrent oder die Rekurrentin nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel und ist der Rekurs nicht aussichtslos, besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege (Art. 99 VRP in Verbindung mit Art. 117 ff. ZPO). Das Gesuch ist innert der Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses einzureichen. Nach Eingang des Gesuchs fordert das Gericht den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin auf, die finanziellen Verhältnisse offenzulegen.

Abkürzungen

- sGS = Gesetzessammlung des Kantons St. Gallen, Systematische Ordnung
- SR = Systematische Sammlung des Bundesrechts
- VRP = Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1)
- ZPO = Zivilprozessordnung (SR 272)